

# Rauchen will geplant sein

Diesmal geht es im Rechtsbeitrag um weitreichende Folgen – die Einschränkungen der Nutzung der eigenen Wohnung.

**E**nde 2016 entschied der Oberste Gerichtshof (OGH) – durch großes mediales Echo begleitet – dass der Beklagte, ein Schriftsteller und passionierter Zigarrenraucher, es zu gewissen Zeiten zu unterlassen habe, seiner Lust zu frönen und Zigarre zu rauchen. Zum Sachverhalt ist festzuhalten, dass beide Parteien in der Wiener Innenstadt im selben Wohngebäude wohnen, wobei der Beklagte im 6. Stock wohnt, und der aufsteigende Zigarrenraucher der Kläger, der schräg darüber im 7. Stock lebt, bei geöffnetem Fenster beim Schlafen und untertags massiv beeinträchtigt.

## Nachbarrecht: Was gilt?

Da die Beteiligten von Nachbarschaftsstreitigkeiten oft nach dem Streit noch jahrelang nebeneinander wohnen, sind einvernehmliche Lösungen in diesem Bereich stets sinnvoller als gerichtliche Auseinandersetzungen. Sollte eine solche Möglichkeit scheitern oder nicht mehr in Betracht gezogen werden, kann subsidiär das Nachbarrecht Abhilfe schaffen. Dabei ist die vorliegende Immission nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Als Immissionen werden Einwirkungen von Abwässern, Gasen, Geräusche, oder wie im vorliegenden Fall Zigarrenrauch bezeichnet, die durch Nachbarn verursacht werden. Laut dem Gesetz sind Immissionen dann unzulässig, wenn sie das ortsübliche Maß überschreiten und die übliche Benutzung des Grundstücks, hier der Mietwohnung, des Nachbarn wesentlich beeinträchtigen. Hier gilt als Maßstab das Empfinden eines Durchschnittsmenschen, der sich in der Lage des Gestörten befindet. In der Praxis führt dies oftmals zu schwierigen Abwägungsfragen und Interessenskonflikten.

## Lösung in der Praxis

Der OGH ließ die Interessen beider Parteien in seine Entscheidung einfließen: Der Kläger soll sich beim Lüften und der Benutzung seiner Terrasse nicht dem Rauchverhalten des Beklagten anpassen müssen, der Beklagte andererseits muss kein unbeschränktes Rauchverbot einhalten, da dies seine persönliche Freiheit und Nutzung der Wohnung zu stark beeinträchtigen würde. Die Lösung lag daher in einem zeitlich beschränkten Rauchverbot: In den Wintermonaten, vom 1. November bis 30. April, in denen der Autor bei geschlossenem Fenster raucht und danach lüftet, gelten für diesen Rauchverbotszeiten von 8 bis 9 Uhr, 13 bis 14 Uhr sowie von 19 bis 20 Uhr. In den Sommermonaten vom 1. Mai bis zum 31. Oktober dagegen sind längere temporäre Beschränkungen

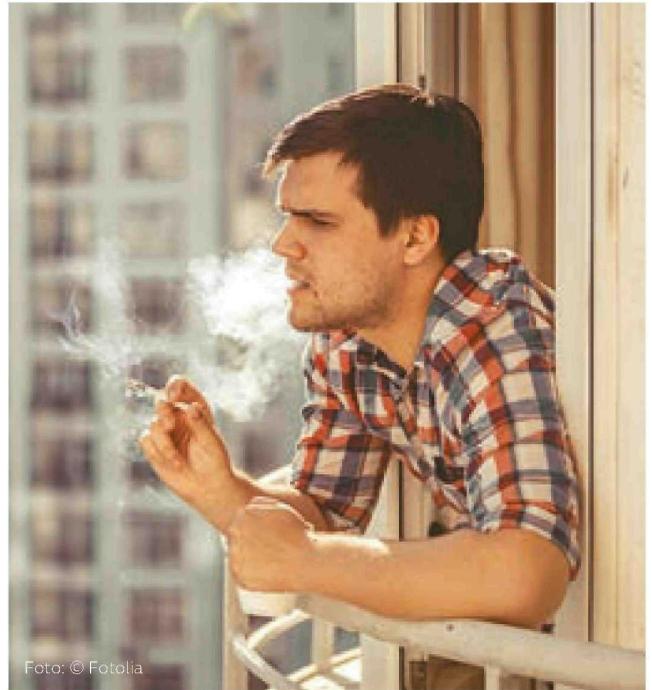


Foto: © Fotolia

einzuhalten, da hier der Beklagte üblicherweise am Balkon raucht und das Fenster des Klägers auch nachts offensteht, was zu einer vermehrten Belastung durch Rauchimmissionen des Betroffenen führt und eine weiter gefasste Beschränkung des Rauchverbots rechtfertigt. Hier gelten Verbotszeiten von 8 bis 10 Uhr, 12 bis 15 Uhr, 18 bis 20 Uhr und außerdem ein nächtliches Verbot von 22 bis 6 Uhr. Als kleine Hilfe bei der Entscheidungsfindung diente dem OGH ein Fall aus dem Jahre 2004, in dem auch Klavierspielen als relevante Immission eingestuft wurde, und der Kläger zeitliche Beschränkungen zur Ausübung erwirken konnte.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M. Mag. Katharina Wilding

bpv Hügel Rechtsanwälte OG  
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower  
1220 Wien, Vienna

Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308

[www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com)